

Deutscher Camping-Club

Landesverband Ruhr-Niederrhein e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

"Deutscher Camping-Club Landesverband Ruhr-Niederrhein e.V."

Sein Sitz ist Essen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen unter der Nr. 1309 eingetragen.

Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des Deutschen Camping-Club e. V. (DCC) und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Landesverband Ruhr-Niederrhein ist der Zusammenschluss der im DCC organisierten Camper, die im Landesverbandsbereich ihren zuständigen Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Campingfahrten und -treffen auf sportlicher Grundlage.
- b) die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC.
- c) die Betreuung der Ortsclubs und der einem Ortsclub nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich.
- d) Betreibung und Ausbau von Campingplätzen auf gemeinnütziger Basis durch Pacht, Kauf oder deren Verwaltung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des DCC München, die ihren **ständigen** Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum DCC automatisch ab. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Ein Ausschluss aus dem Landesverband ist nicht möglich.

§ 5 Etat-Voranschlag, Beitrag, Rückvergütung

- 1) Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres erstellt der Vorstand des Landesverbandes einen Etat-Voranschlag und legt diesen dem Clubausschuss in der 1. Sitzung des neuen Jahres vor.
- 2) Der Landesverband erhebt keinen Beitrag. Er deckt die Ausgaben für die Durchführung seiner Ausgaben allein aus den Rückvergütungen, die ihm der DCC satzungsgemäß gewährt. Die nach Abzug der tatsächlichen Aufwendungen verbleibenden Mittel werden als Rückvergütungen an die Ortsclubs des Landesverbandes im Verhältnis ihrer eigenen Mitgliederzahl zur Gesamtmitgliederzahl weitergereicht.
- 3) Der Anspruch auf Auszahlung der Rückvergütung ist im Einzelfall jedoch erst dann gegeben, wenn seitens des Ortsclubs sowohl die Mitgliederliste als auch der Kassenbericht eingereicht worden ist.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Landesverbands-Clubausschuss
3. der Vorstand
4. die Kassenprüfer

Die Funktionsträger der Organe des LV Ruhr-Niederrhein e. V. und der Ortsclubs im LV Ruhr-Niederrhein e. V. müssen zwingend Mitglied im DCC e. V. und im LV Ruhr-Niederrhein e. V. sein.

§ 7 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC.
- 2) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift "Camping" mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist auch schriftlich erfolgen. Die Hauptversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Delegierten der Hauptversammlung dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand oder der Landesverbands-Clubausschuss dies beschließen.
- 3) Anträge zur Hauptversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 4) Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind der Landesverbands-Clubausschuss, der Vorstand, die Ortsclubs und eine Gruppe von 25 Mitgliedern.
- 5) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen bedürfen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Landesverbandes
- c) Misstrauensanträge gegen die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Mitglieder des Landesverbands-Clubausschusses
- d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

- 6) Die Hauptversammlung des Landesverbandes ist eine Delegiertenversammlung. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbands-Clubausschusses, des Vorstandes des Landesverbandes, die Delegierten der Ortsclubs sowie die Delegierten solcher Mitglieder des Landesverbandes, die nicht in einem Ortsclub organisiert sind.

Jeder Ortsclub erhält für die ersten 25 Mitglieder 2 Delegierten- und für jede angefangenen 25 Mitglieder 1 Delegiertenstimme. Die Stimmen berechnen sich nach den Mitgliederzahlen der Ortsclubs am Schluss des Geschäftsjahres.

Nach dem gleichen Schlüssel werden auch die Mitglieder des Landesverbandes vertreten, die keinem Ortsclub angeschlossen sind. Der Vorstand des Landesverbandes hält zu Beginn einer jeden Hauptversammlung Stimmkarten für diese Delegierten bereit und verteilt diese auf die erscheinenden - einem Ortsclub nicht angehörenden - Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Erscheinens. Die Übertragung der Stimme auf einen anderen Delegierten oder auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung ist zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

Delegierte (§ 7, Punkt 6, Satz 1) üben ihre Funktion bis zur Neuwahl der Delegierten für die nächste JHV des Landesverbandes aus.

- 7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die jährlich einzuberufende Hauptversammlung trägt die Bezeichnung "Jahreshauptversammlung" (JHV) und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Punkt 6. steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden/**der Vorsitzenden**
dem stellvertretenden Vorsitzenden/**der stellvertretenden Vorsitzenden**
dem Schriftführer/**der Schriftführerin**
dem Kassenwart/**der Kassenwartin**
- 2) Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

- 5) Vorstandsmitglieder dürfen keine anderen Funktionen im Bereich des Landesverbandes übernehmen. Bei der Wahl in den Vorstand des Landesverbandes müssen bis dahin ausgeübte Funktionen spätestens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung niedergelegt werden.

§ 10 Landesverbands-Clubausschuss

- 1) Der Landesverbands-Clubausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Ortsclubs im Landesverbandsbereich oder deren Stellvertreter(innen)
 - c) dem Baureferenten/**der Baureferentin**
 - d) dem Caravan- und Zeltreferenten/**der Caravan- und Zeltreferentin**
 - f) dem Pressereferenten/**der Pressereferentin**
 - g) dem Satzungsreferenten/**der Satzungsreferentin**
 - h) dem Sport- und Jugendreferenten/**der Sport- und Jugendreferentin**
 - i) dem Touristikreferenten/**der Touristikreferentin**
 - j) dem Zeugwart/**der Zeugwartin**
- 2) Die Ausschussmitglieder von c) bis j) werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von den Mitgliedern des Vorstandes und von den Vorsitzenden der Ortsclubs oder deren Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- 3) Der Landesverbands-Clubausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstandes
 - b) Entscheidungen über wichtige Landesverbandsangelegenheiten, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
 - c) Wahl der Delegierten zur **HV** des DCC.
- 4) Der Landesverbands-Clubausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, kann der Clubausschuss einen Vertreter bestellen. Dieser Vertreter bleibt für die Zeit der Verhinderung des ordentlichen Vorstandsmitgliedes längstens aber bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Gleiches gilt auch bei längerer Verhinderung eines Referenten, für den der Clubausschuss jederzeit einen Vertreter bestellen kann und bei endgültigem Ausscheiden einen Nachfolger.
- 6) Der Landesverbands-Clubausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen, davon ist die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin für ein weiteres Geschäftsjahr möglich. Die Kassenprüfer/innen haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der JHV über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Ehrungen

Der Landesverband Ruhr-Niederrhein e. V. nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Clubausschuss oder die Hauptversammlung können Mitglieder, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente OC- und CA-Mitglieder

Der Vorstand verleiht diese Ehrenzeichen auf Antrag von CA-Mitgliedern. Er kann aber auch Verleihungen selbst vornehmen.

3. Verleihung von Ehrenbechern an Nichtmitglieder des DCC

Der Clubausschuss kann an Nichtmitglieder des DCC, die sich besonders um den DCC bemüht haben, auf Vorschlag des Vorstandes den "Ehrenbecher" verleihen.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

- 1) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
- 2) Der Auflösungsantrag kann wirksam nur von den Delegierten der Hauptversammlung bei drei Viertel Mehrheit gestellt werden.
- 3) Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
- 4) Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Ruhr-Niederrhein e. V. am 04. März 2017 in Kerken beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die alte Satzung vom März 2015 außer Kraft.

gez. W. Burghardt

.....
Wolfgang Burghardt
Vorsitzender

gez. P. Zangers

.....
Petra Zangers
Stellvertretende Vorsitzende

gez. R. Bangert

.....
Rainer Bangert
Schriftführer

gez. B. Gantenberg

.....
Bernhard Gantenberg
Kassenwart

04.03.2017